

Alle Landkreise und kreisfreien Städte
gemäß Verteiler

Halle, 27. Juli 2011

Rundverfügung Nr. 11/11

Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen;

Beschluss des OVG LSA vom 24. November 2010 – 4 K 368/08-

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 305.1.1-allg-101

Bearbeitet von: Frank Bruns

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass es sich bei der Ausfertigung und der Bekanntmachung von Satzungen um getrennte Tatbestände handelt.

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

frank.bruns@lvwa.sachsen-anhalt.de

Das OVG LSA hat in dem o.a. Beschluss zur Ausfertigung festgestellt, dass zu einer dem Rechtsstaatsprinzip entsprechenden Ausfertigung die die Authentizität des Norminhalts bestätigende handschriftliche Unterzeichnung der Rechtsnorm durch das zuständige Organ gehört. Durch die Ausfertigung wird bezeugt, dass der Inhalt der Urkunde mit dem Beschluss des zuständigen Normsetzungsorgans übereinstimmt.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Darüber hinaus hat das OVG LSA festgestellt, dass auch die Unterschrift als nach der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt notwendiges Element des Rechtsetzungsverfahrens mit der Satzung zu veröffentlichen ist. Weder dem o.a. Beschluss des OVG LSA noch dem in diesem Beschluss in Bezug genommenen Urteil des BVerwG ist allerdings zu entnehmen, dass das Rechtsstaatsprinzip zur ordnungsgemäßen Verkündung eines Gesetzes oder Bekanntmachung einer Satzung auch den Abdruck der eigenhändigen Unterschrift verlangt bzw. welche Rechtsfolgen an das Fehlen des Abdrucks der eigenhändigen Unterschrift zu knüpfen sind.

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Wenn das Gesetz bei der Verkündung oder die Satzung bei der Bekanntmachung tatsächlich ausgefertigt war und die Ausfertigung in der „üblichen Form“ (maschinengedruckte Namensangabe des Unterzeichnenden) bestätigt wird, ist die Verkündung des Gesetzes oder die Bekanntmachung der Satzung jedenfalls als wirksam anzusehen.

Die Landkreise werden gebeten, die ihrer Aufsicht unterstehenden Städte, Gemeinden und Zweckverbände zu unterrichten.

Im Auftrag

Harms